

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Ordnung zur Änderung  
der Promotionsordnung  
der Landwirtschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 11. Dezember 2017

**47. Jahrgang**  
**Nr. 49**  
**21. Dezember 2017**

Herausgeber:  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Ordnung zur Änderung der  
Promotionsordnung  
der Landwirtschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**vom 11. Dezember 2017**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung erlassen:

## Artikel I

Die Promotionsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 17. Juni 2011 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 41. Jg., Nr. 15 vom 17. Juni 2011) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Absatz 3 ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(4) Im Rahmen Europäischer Promotionsprogramme, an denen wenigstens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Landwirtschaftlichen Fakultät mit Promotionsrecht beteiligt ist, verleiht die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn nach erfolgreicher Teilnahme gemeinsam mit anderen wissenschaftlichen Hochschulen des europäischen Auslands den akademischen Grad eines Doctor of Philosophy (PhD).“

2. Nach § 18 wird ein neuer § 18a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

### „§ 18a

#### Promotionen im Rahmen Europäischer Promotionsprogramme

(1) Zur Durchführung von Promotionen im Rahmen Europäischer Promotionsprogramme im Sinne des § 1 Abs. 4 dieser Ordnung ist zwischen der Universität Bonn sowie der Landwirtschaftlichen Fakultät und allen beteiligten wissenschaftlichen Hochschulen aus dem europäischen Ausland eine Vereinbarung zu treffen, die der Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät genehmigen muss.

(2) Im Rahmen der Europäischen Promotionsprogramme werden die Aufgaben und Zuständigkeiten des Fakultätsrats im Sinne des § 2 dieser Ordnung von einem *Scientific Board* übernommen, dem eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn angehören muss. Dieses Mitglied hat den Fakultätsrat über die Entscheidungen des Scientific Board zu informieren.

(3) Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses im Sinne des § 3 dieser Ordnung werden von einem *Thesis Committee* übernommen, dessen Zusammensetzung in der Vereinbarung gemäß Absatz 1 zu regeln ist und dem die Hochschullehrerin bzw. der Hochschullehrer der Landwirtschaftlichen Fakultät angehört, die bzw. der das Verfahren in Bonn betreut. Ist während des Verfahrens kein mindestens sechsmonatiger Aufenthalt der Doktorandin bzw. des Doktoranden an der Landwirtschaftlichen Fakultät vorgesehen, gehört auch keine Hochschullehrerin bzw. kein Hochschullehrer der Landwirtschaftlichen Fakultät dem Thesis Committee an.

(4) Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 kann zu folgenden Vorschriften dieser Ordnung Ausnahmen vorsehen:

- Promotionsstudium (§ 5),
- Abschluss einer Betreuungsvereinbarung (§ 6 Abs. 1),
- Zulassungsantrag (§ 7 Abs. 2 und 3),
- Sprache der Dissertation (§ 9 Abs. 5) und mündlichen Prüfung (§ 11 Abs.5),
- Notensystem (§ 10 Abs. 2 und 4, § 12 Abs. 1, § 13),
- Auslegung der Dissertation (§ 10 Abs. 5 und 6).

(5) Nach Abschluss des gesamten Verfahrens wird eine Promotionsurkunde über die Verleihung des akademischen Grads Doctor of Philosophy (PhD) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Sie ist nur für die Verfahren von der Dekanin bzw. dem Dekan der Landwirtschaftlichen Fakultät zu unterschreiben und zu siegeln, in deren Verlauf die Doktorandin bzw. der Doktorand einen mindestens sechsmonatigen Aufenthalt an der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn absolviert hat.“

**Artikel II**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

P. Stehle

Der Dekan  
der Landwirtschaftlichen Fakultät  
Universitätsprofessor Dr. Peter Stehle

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 29. November 2017.

Bonn, 11. Dezember 2017

M. Hoch

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch